

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 19.

(Ausgegeben den 25. August 1868.)

49. Bekanntmachung,

den mit dem Großherzogthum Sachsen, dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des hiesigen Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach abgeschlossenen Vertrag betr.

Der nachstehende Vertrag wird nach erfolgter Ratifikation Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und geschehener Zustimmung des Landtags Höchstem Befehle zufolge zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 18. August 1868.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie haben wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen,

Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doctor der Rechte, Christian Bernhard von Wagborz;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seinen Staatsrath Rudolph Brüdner

und

Seinen Regierungsrath Heinrich Hornbostel;